

1.0. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- 1.2. Allen unseren Bestellungen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Diese sind auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen.
- 1.3. Entgegenstehende und/oder abweichende AGB des Lieferanten werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt; in diesem Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmte Bestellungen gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag vom Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des Lieferanten. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine entsprechende Zustimmung dar.
- 1.4. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des abgeschlossenen Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form bleibt hiervon unberührt.
- 1.5. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 1.6. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für Zusatzbestellungen.

2.0. Angebote und Preise

- 2.1. Angebote müssen den Angaben unserer Anfrage entsprechend abgegeben werden. Auf Abweichungen ist besonders hinzuweisen. Die Angebotsabgabe hat kostenlos zu erfolgen. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes ist für uns unverbindlich.
- 2.2. Die im Bestellschreiben genannten Preise sind Festpreise. Eine Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Herstellungs- und Transportkosten sowie sonstigen Preiselementen zwischen Vertragsabschluss und Ausführung der Lieferung berechtigt den Lieferanten nicht zur Änderung des Preises. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, in denen die Preise des Liefertages maßgeblich sein sollen, werden von uns nicht anerkannt.
- 2.3. Jede Bestellung und jede Bestelländerung ist vom Lieferanten mit Angabe des verbindlichen Liefertermins und Preises sowie aller sonstigen Bestelldaten schriftlich zu bestätigen.

3.0. Ausführungsunterlagen

- 3.1. Die zur Ausführung der Lieferung von uns vorgelegten Zeichnungen, Pläne und statischen Berechnungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu überprüfen. Soweit Ausführungsunterlagen fehlen oder Bedenken gegen deren Richtigkeit bestehen, sind wir hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 3.2. Zeichnungen, Pläne, statische Berechnungen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten von uns überlassen werden, bleiben unser Eigentum und dürfen ebenso wie die vom Lieferanten nach besonderer Angabe von uns angefertigten Zeichnungen, Pläne, Muster, Vorlagen usw. nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Zeichnungen, Pläne, Muster, Vorlagen usw. sind samt Abschriften und Vervielfältigungen nach erfolgter Lieferung oder, wenn diese unterbleibt, an uns vom Lieferanten ohne Aufforderung und Kosten zurückzugeben.

4.0. Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1. Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt zu den im Bestellschreiben aufgeführten Terminen oder auf vereinbarungsgemäßen Abruf.
- 4.2. Die im Bestellschreiben aufgeführte Lieferzeit beginnt mit dessen Zugang. Waren und Leistungen, die vor der vertraglich vereinbarten Lieferzeit versandbereit oder montagebereit gemeldet werden, müssen von uns nicht abgerufen oder abgenommen werden. Der Lieferant ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu Teilleistungen und Teillieferungen nicht berechtigt.
- 4.3. Erfolgt die Lieferzeit früher als zu dem vereinbarten Liefertermin, so sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern; in Fällen berechtigter Abnahmeverweigerung trifft uns keine Obhutspflicht. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die bestellte Ware per Kraftfahrzeug, per Schiff, per Flugzeug oder per Eisenbahn angeliefert wurde.
- 4.4. Der Lieferant trägt bis zur Übergabe an uns die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung. Diese Übergabe erfolgt erst mit Abnahme der Lieferung in unserem jeweiligen Werk oder jeweilige Baustelle. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist oder, wenn wir im Einzelfall den Versand auf unsere Rechnung vornehmen oder Incoterms oder sonstige Handelsklauseln zur Anwendung kommen. Es ist Sache des Lieferanten, die bestellte Ware zu versichern. Der Lieferant hat die für uns günstigste Versandart zu wählen.
- 4.5. Für jede Lieferung einer Ware ist uns am Versandtag eine Versandanzeige in einfacher Ausfertigung in Schrift- oder Textform als Lieferankündigung an die Bestelladresse zu übersenden. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe unseres Bestellzeichens beizufügen.
- 4.6. Der Lieferant hat sich bei Anlieferung frei Baustelle zuvor über die Örtlichkeiten und Anfahrtsmöglichkeiten zu informieren. Für Schäden und Kosten, die bei der Anlieferung frei Baustelle aufgrund der Bodenbeschaffenheit entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Standzeiten können vom Lieferanten nur soweit gesondert geltend gemacht werden, als diese von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 4.7. Transporthölzer und sonstiges Verpackungsmaterial sind von den vereinbarten Preisen umfasst und können nicht gesondert berechnet werden. Von uns wird das Verpackungsmaterial jedoch auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt, soweit dies von ihm gewünscht wird.

5.0. Lieferung von Bauprodukten

Es gilt als vereinbart, dass die zu erbringenden Lieferungen/Leistungen alle technischen Anforderungen aus der jeweils für das Bauvorhaben örtlich maßgeblichen Landesbauordnung erfüllen, welche auf der Musterbauordnung (MBO) und der Muster Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) des DIBT (Deutsches Institut für Bautechnik) beruhen. Im Zweifel gilt die höherwertige Ausführung als vereinbart. Die Einhaltung dieser technischen Anforderungen ist Vertragsgrundlage. Leistungen, die zwar die technischen Anforderungen nach DIN/EN-Norm erfüllen, nicht aber den etwa weitergehenden Anforderungen gemäß der örtlich maßgeblichen Landesbauordnung bzw. der MBO oder der MVV TB der DIBT, gelten als qualitativ unzureichend bzw. nicht vertragsgerecht. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Anforderungen der jeweiligen Landesbauordnungen (bzw. der MBO oder der MVV TB der DIBT) und solchen gemäß DIN- bzw. EN-Normen hat der Lieferant uns unverzüglich darauf hinzuweisen und eine Entscheidung durch uns herbeizuführen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 11/2023)

6.0. Mängelhaftung

- 6.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Vertragsgegenstände der vertraglich vereinbarten Güte und Gebrauchsfähigkeit, insbesondere unseren Qualitätsbestimmungen, ferner den einschlägigen DIN-Vorschriften sowie den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen.
- 6.2. Gewährleistungsansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 6.3. Haftungsbeschränkungen, insbesondere im Falle der Haftung für vertraglich zugesicherte Eigenschaften bzw. für Beschaffenheitsangaben und insbesondere für Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.
- 6.4. Prospekte, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die von uns angefordert oder vom Lieferanten vor Vertragsabschluss vorgelegt wurden und den Liefergegenstand oder die Leistung im Hinblick auf Beschaffenheit, Eignung- und Gebrauchsfähigkeit beschreiben, werden Vertragsinhalt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.5. Bei Mängeln des Liefergegenstandes können wir nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung verlangen. Wird von uns Mängelbeseitigung verlangt und bleibt diese nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist erfolglos, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, Herabsetzung des vereinbarten Preises oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Weitergehende Mängel- und Schadenersatzansprüche, auch für Folgeschäden, werden dadurch nicht berührt. Bei Ersatzlieferungen und Mängelbeseitigungsleistungen des Lieferanten anfallende Transport-, Aus- und Einbaukosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.6. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft und sind nach Ablieferung bei Untersuchung des Liefergegenstandes Mängel erkennbar, erfolgt die Anzeige der Mängel rechtzeitig wenn die Mängelrüge innerhalb von 12 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes an den Lieferanten von uns abgesandt wird. Bei verdeckten Mängeln, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren und sich später zeigen, erfolgt die Anzeige rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Entdeckung an den Lieferanten abgesandt wird.

7.0. Rücktritt, Schadenersatz und Vertragsstrafe

- 7.1. Kommt der Lieferant mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Verträge zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen, wenn die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt. Die im Falle des Verzugs des Lieferanten uns zustehenden Rechte bleiben unberührt.
- 7.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die seine Verpflichtung, einen Mangel des Liefergegenstandes zu vertreten, erlassen oder beschränken, werden von uns nicht anerkannt und nicht Vertragsinhalt.
- 7.3. Überschreitet der Lieferant trotz Nachfristsetzung schuldhaft einen Liefertermin oder eine Lieferfrist, so hat er für jeden Werktag der Überschreitung der Nachfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettovertragssumme, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % der Nettovertragssumme zu bezahlen. Schadenersatzansprüche, die die Vertragsstrafe überschreiten, bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf einen eventuellen Schadenersatzanspruch anzurechnen. Wir können die Vertragsstrafe bis zur Endrechnung geltend machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten.

8.0. Haftung

- 8.1. Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Lieferanten auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- 8.2. Vorstehender Haftungsausschluss gemäß 8.1. gilt nicht:
 - für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
 - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag präge und auf die der Lieferant vertrauen darf;
 - im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - bei gesetzlichen Haftungstatbeständen.
- 8.3. Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 8.4. Die Haftungsausschlüsse bzw. –beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.
- 8.5. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden

9.0. Höhere Gewalt

- 9.1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik und Aussperrung sowie sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Fälle, in denen der Lieferung oder Leistung ein nicht nur vorübergehendes Hindernis entgegensteht, von den gegenseitigen Leistungspflichten.
- 9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik und Aussperrung und die sonstigen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisse, die zu einem dauernden oder nur einem vorübergehenden Leistungshindernis führen, unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden mitzuteilen. Schäden, die dem Besteller aus der schuldhaften Verletzung der Mitteilungspflicht entstehen, sind vom Lieferanten zu ersetzen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 11/2023)

10.0. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Hat sich der Lieferant das Eigentum an dem Liefergegenstand vorbehalten, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt nur auf die gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt übereignete Sache. Der Eigentumsvorbehalt erlischt durch die Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache. Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt und nicht Vertragsinhalt.
- 10.2. Der Lieferant ist auf keinen Fall berechtigt, die unter Vorbehalt gelieferte Sache bei Zahlungsverzug, ohne vom Vertrag zurückgetreten zu sein, heraus zu verlangen oder wegzunehmen.

11.0. Zahlung

- 11.1. Die Rechnung ist grundsätzlich in 1-facher Ausfertigung mit Angabe des Bestellzeichens einzureichen.
- 11.2. Gerügte Mängel berechtigen uns, die Zahlungen so lange einzustellen bzw. entsprechende Einbehalte vorzunehmen, bis die Mängel beseitigt sind. Die Aufrechnung ist möglich, ohne dass unsere Forderung vom Lieferanten anerkannt ist.
- 11.3. Aufrechnungen des Lieferanten werden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen anerkannt, es sei denn, die Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung sind synallagmatisch miteinander verknüpft.
- 11.4. Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten gegen den Besteller an Dritte ist nur mit Zustimmung des Bestellers wirksam.
- 11.5. Um uns in Verzug zu setzen, ist stets eine schriftliche Mahnung erforderlich. Die Zahlung am auf die im Bestellformular genannten Skonto- bzw. Nettzahlungstermin folgenden Mittwoch gilt als noch fristgerecht. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt fristgerechte Banküberweisung bzw. fristgerechte Absendung eines Schecks. Der Verzug mit einer Teilzahlung hat keinen Einfluss auf die Rechtzeitigkeit der anderen Teilzahlungen. Ist keine Teilzahlung vereinbart, haben Teillieferungen keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Gesamtzahlung. Voraussetzung für die Bezahlung ist die Lieferung von einwandfreier, nicht beanstandeter Ware. Die Zahlung erfolgt in der von uns gewählten Form.
- 11.6. Rechnungen ohne Angabe des vollständigen Bestellzeichens oder mit falscher Unternehmens- bzw. Adressenbezeichnung können nicht bearbeitet werden. Die Zahlungsfristen beginnen insoweit mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung zu laufen.

12.0. Verletzung von Schutzrechten

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.

13.0. Gerichtsstand

- 13.1. Der Besteller ist berechtigt, soweit die Parteien Kaufleute sind und nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, statt eines Verfahrens vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens gemäß der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau), herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. und dem Deutschen Beton- und Bautechnik Verein e.V., in der bei Verfahrenseinleitung jeweils neuesten, von den o.g. Herausgebern online veröffentlichte Fassung, zu wählen. Der Besteller ist auch berechtigt, dem Lieferanten in einem zwischen Besteller und einem oder mehreren Dritten nach der SL Bau eingeleiteten Schiedsgutachten- oder Schiedsgerichtsverfahren den Streit zu verkünden, soweit die zum Zeitpunkt der Streitverkündung neueste, von den o.g. Herausgebern online veröffentlichte Fassung der SL Bau eine Streitverkündung vorsieht und mit den zum Zeitpunkt der Streitverkündung dort geregelten Wirkungen.
- 13.2. Des Weiteren ist der Besteller berechtigt, soweit die Parteien Kaufleute sind und nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen, als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vor ordentlichen Gerichten den Hauptsitz des Bestellers (zuständig: AG Neumarkt bzw. LG Nürnberg/Fürth), den Sitz des Lieferanten oder den Erfüllungsort der vertraglichen Leistung zu wählen.
- 13.3. Der Lieferant hat vor Einleitung eines (schieds-)gerichtlichen Verfahrens dem Besteller die Möglichkeit zu geben von den in hier genannten Wahlrechten Gebrauch zu machen. Der Besteller wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung des Lieferanten, sein Wahlrecht ausüben, d. h. zwischen Schieds- und ordentlicher Gerichtsbarkeit wählen und bei Wahl des ordentlichen Rechtswegs dem Lieferanten den gewählten Gerichtsstand benennen. Die Entscheidung des Bestellers ist unwiderruflich. Wurde dem Lieferanten bereits in einem zwischen dem Besteller und einem Dritten laufenden Schiedsgerichtsverfahrens der Streit verkündet, so liegt in dieser Streitverkündung hinsichtlich des der Streitverkündung zu Grunde liegenden Sachverhalts bzw. Gegenstands die unwiderrufliche Wahl eines Schiedsgerichtsweges gegenüber dem Lieferanten durch den Besteller.
- 13.4. Das Vorgenannte schließt nicht das Recht des Lieferanten aus, im Übrigen vor Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen den Besteller einzuleiten und durchzuführen.
- 13.5. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

14.0. Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten

- 14.1. Der Lieferant nimmt den Code of Conduct der Max Bögl Firmengruppe abrufbar unter <https://max-boegl.de/download/einkauf-und-agb#code-of-conduct-coc> und die hierin enthaltenen Ansprüche des Bestellers an seine Lieferanten zur Kenntnis. Der Lieferant sichert hierzu die Einhaltung der in Anlage LkSG Stand 09/2022 abrufbar unter <https://max-boegl.de/download/einkauf-und-agb#lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz-lksg> näher beschriebenen Verpflichtungen aus dem ab 01.01.2023 geltenden LkSG zu. Der Lieferant wird auch seine eigenen Lieferanten und Dienstleister entsprechend verpflichten.
- 14.2. Der Lieferant bemüht sich im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller um weitgehende Transparenz innerhalb seiner Lieferkette. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter in Bezug auf die Verpflichtungen aus nationalen (LkSG) und EU-weiten Vorschriften über die Vermeidung und Unterbindung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken angemessen sensibilisieren und schulen.
- 14.3. Der Lieferant wird ein angemessenes, risikobasiertes Präventionssystem bezüglich möglicher Verstöße insb. gegen die in § 2 des LkSG genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Mindeststandards innerhalb seiner Lieferketten vorhalten. Im Falle konkreter Risiken wird der Lieferant angemessene Anstrengungen zu deren Vermeidung unternehmen, im Falle möglicher Verstöße wird der Lieferant entsprechende Verdachts Sachverhalte aufklären und bei aufgetretenen Verstößen angemessene Gegenmaßnahme ergreifen. In konkreten Verdachtsfällen und bei erwiesenen Verstößen informiert der Lieferant den Besteller über seine Aufklärungsbemühungen, Erkenntnisse und hieran anknüpfenden Maßnahmen.